

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6110a860-47e1-3ddd-8947-5af68fbcc86b>

Bibliografie

Titel	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
Amtliche Abkürzung	AGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	402-40

§ 17 AGG - Soziale Verantwortung der Beteiligten

(1) Tarifvertragsparteien, Arbeitgeber, Beschäftigte und deren Vertretungen sind aufgefordert, im Rahmen ihrer Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten an der Verwirklichung des in [§ 1](#) genannten Ziels mitzuwirken.

(2) ¹In Betrieben, in denen die Voraussetzungen des [§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes](#) vorliegen, können bei einem groben Verstoß des Arbeitgebers gegen Vorschriften aus diesem Abschnitt der Betriebsrat oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft unter der Voraussetzung des [§ 23 Abs. 3 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes](#) die dort genannten Rechte gerichtlich geltend machen; [§ 23 Abs. 3 Satz 2 bis 5 des Betriebsverfassungsgesetzes](#) gilt entsprechend. ²Mit dem Antrag dürfen nicht Ansprüche des Benachteiligten geltend gemacht werden.

